

Art. 27 Verf
Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

**Zweiter Teil – Von den Grundrechten und der Ordnung des
Gemeinschaftslebens -> Vierter Abschnitt – Arbeit, Wirtschaft und
Umwelt**

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Gliederungs-Nr.: 100

Art. 27 Verf

(1) Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolartigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen in Gemeineigentum überführt werden.

(2) Zusammenschlüsse, die ihre wirtschaftliche Macht missbrauchen, sind zu verbieten.